Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover

Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Hannover, 16. Mai 2002

Nr. 03/2002

Inhalt:

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Theater Hannover

- in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 26.11.2001

§ 1

Einberufung und Einladungen

(1) Der Senat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle sechs Wochen.
(2) Die Einladungen zu den ordentlichen Senatssitzungen sind vom Präsidenten jeweils spätestens sieben Tage vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen, zu verschicken.
(3) Ein Senatsmitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, informiert die Hochschulleitung entsprechend.

§ 2

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest (§ 85 Abs.1 NHG).
(2) Die Fortdauer der Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wiedereinberufung bei Beschlussunfähigkeit richten sich nach § 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NHG.

§ 3

Tagesordnung

(1) Den Einladungen zu den Senatssitzungen ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt.
(2) Anmeldungen der Senatsmitglieder von Beratungsgegenständen zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung müssen jeweils spätestens am zwölften Tage (bis 12.00 Uhr) vor einer ordentlichen Senatssitzung beim Präsidenten eingegangen sein. Innerhalb dieser Frist eingegangene Anmeldungen von Beratungsgegenständen teilt der Präsident einschließlich der Anlagen auf Wunsch der bzw. des Anmeldenden den Senatsmitgliedern mit, auch wenn er den Beratungsgegenstand nicht in die vorläufige Tagesordnung aufnimmt.
(3) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich (§ 43 Abs. 1 NHG). Hiervon ausgenommen sind Personalangelegenheiten sowie solche Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder einzelnen Betroffenen Nachteile entstehen können (§ 43 Abs. 3 und 4 NHG).
(2) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 43 Abs. 1 NHG).
(3) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

§ 5

Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Senat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Empfehlungen oder Vorschläge vorliegen.

(2) Vorschläge und Empfehlungen zu den Beratungsgegenständen sollen bereits mit der Einladung zur Senatssitzung verschickt werden. Vorschläge und Empfehlungen zu Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden mit dem Vermerk "vertraulich" verschickt. Im Übrigen werden Vorschläge und Empfehlungen zu Gegenständen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden ist, nicht verschickt. Sie können von den Senatsmitgliedern im Büro des Präsidenten eingesehen werden.

(3) Der Senat fasst nur über Gegenstände Beschlüsse, die auf der Tagesordnung als selbständige Punkte aufgeführt sind. Über Gegenstände, die ohne vorherige Anmeldung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn dagegen Widerspruch erhoben wird.

§ 6

Worterteilung, Redezeit, Rednerliste

(1) Den Senatsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Präsident kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort zur Sache ergreifen. Den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und dem/der Kanzler/Kanzlerin ist auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

(2) Der Senat kann bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes die Redezeit beschränken, um den Abschluss der Erörterungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums sicherzustellen. Die Beschränkung der Redezeit kann auch nach Beginn der Beratungen über einen Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

(3) Im Verlaufe der Beratungen über einen Gegenstand kann durch Beschluss des Senats die Rednerliste geschlossen werden, um einen Abschluss der Diskussion innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu ermöglichen.

§ 7

Abstimmung

(1) Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die Vorschläge und Anträge zur Sache abgestimmt, soweit sie aufrecht erhalten werden. Für die Beschlussfassung gilt § 85 Abs. 3 NHG.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge sind vor den selbständigen Anträgen zur Abstimmung zu stellen. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(3) Bei Vorgängen von besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden – während der Vorlesungszeit mit mindestens 14-tägiger, in der vorlesungsfreien Zeit mit mindestens 5-wöchiger Widerspruchsfrist.

§ 8

Gäste

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule, deren Anwesenheit wegen ihrer besonderen Sachkenntnis die Beratung eines Gegenstandes erleichtern kann, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.

(2) Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 9

Ausführungen und Anträge zum Verfahren

(1) Senatsmitglieder, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. Ein Senatsmitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur

verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden Tagesordnungspunktes oder zum weiteren Verlauf der Sitzung äußern und nicht länger als drei Minuten sprechen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind zur Abstimmung zu stellen, bevor die Beratung zur Sache im Hinblick auf den gerade anstehenden Tagesordnungspunkt fortgesetzt wird.

§ 10

Persönliche Erklärungen

Nach dem Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes können Senatsmitglieder das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhalten. Die Redner dürfen nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig Stellen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 11

Beendigung der Sitzung, Unterbrechung, Vertagung

(1) Die Sitzung wird geschlossen, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind. Die ordentlichen Senatssitzungen sind in der Regel bis 18.00 Uhr abzuschließen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Senat kann eine Sitzungsunterbrechung beschließen, um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.

(3) Der Senat kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung völlig neue Gesichtspunkte ergeben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Vertagung rechtfertigt.

§ 12

Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Senats wird ein Protokoll angefertigt, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Beschlussprotokoll wird den Mitgliedern des Senats nach Fertigstellung zugeschickt.

(2) Erklärungen zu Protokoll bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Senat bekannt zu geben.

§ 13

Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Senatsmitgliedern erhalten alle Mitglieder des künftigen Senats ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Mitglieder.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.